

Kurztitel

Patentgesetz 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 259/1970 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 634/1994

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.08.1994

Außerkrafttretensdatum

09.06.2005

Index

26/03 Patentrecht

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 173a idF BGBI. Nr. 634/1994.

Text**Ausnahmen von der Patentierbarkeit**

§ 2. Patente werden nicht erteilt:

1. für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Rechtsvorschriften verboten ist;
2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;
3. für Pflanzensorten oder Tierarten (Tierrassen) sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; diese Ausnahmen sind auf Mikroorganismen als solche sowie auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.

Anmerkung

1. ÜR: Art. IV und V PatRNov 1984, BGBI. Nr. 234/1984.
2. Unter Mikroorganismen sind insb. Prokaryonten, niedere Eukaryonten (zB Algen, niedere Pilze), Viren und Plasmide zu verstehen.

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2023

Gesetzesnummer

10002181

Dokumentnummer

NOR12037781

alte Dokumentnummer

N2199440775J